



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich



© Atelier Schulte

HAUSORDNUNG

Stand 18.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1.Abschnitt: Allgemeines	1
§ 1 Kenntnisnahme und Akzeptanz der Hausordnung.....	1
§ 2 Hausrecht	1
§ 3 Betreten und Verlassen des Gerichtsgebäudes	1
§ 4 Öffentlicher und nichtöffentlicher Bereich	2
2.Abschnitt: Sicherheit im Gerichtsgebäude	2
§ 5 Anwendung des Gerichtsorganisationsgesetzes	2
§ 6 Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude	2
§ 7 Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen	3
§ 8 Sicherheitskontrolle	3
§ 9 Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle	3
§ 10 Fotografier- und Filmverbot sowie Verbot von Video- und Audioaufzeichnungen	3
§ 11 Rauchverbot	4
§ 12 Weitere Sicherheitsvorkehrungen	4
§ 13 Verhalten im Alarmfall	5
3.Abschnitt: Sonstiges	5
§ 14 Sonstige Anordnungen	5
§ 15 Verbot der Mitnahme von Tieren und Ausnahmebestimmung	5
§ 16 Herstellung von Kopien	5
§ 17 Verwahrung vergessener oder abgenommener Gegenstände	6
§ 18 Aufstellung und Nutzung von elektrischen Geräten	6
§ 19 Außenstellen	6
§ 20 Inkrafttreten	6

1.Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Kenntnisnahme und Akzeptanz der Hausordnung

- (1) Sämtliche Personen, die das Bundesverwaltungsgericht (der in der Folge verwendete Begriff „Gerichtsgebäude“ umfasst gleichermaßen alle Amtsgebäude in Wien, Graz, Innsbruck und Linz) betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Sie nehmen damit zur Kenntnis, dass zur Durchsetzung der Hausordnung Personen- und Sachenkontrollen möglich sind, verpflichten sich, sich entsprechend der jeweiligen Brandschutzordnung zu verhalten und nehmen zur Kenntnis, dass die – diesbezüglich besonders gekennzeichneten – Eingangsbereiche oder öffentlichen Bereiche des Gerichtsgebäudes unter Videoüberwachung stehen.
- (2) Bei Missachtung der Hausordnung kann der Zutritt verweigert, die Person des Gebäudes verwiesen und/oder allenfalls ein Hausverbot (siehe § 12 Abs. 1 lit. b) verhängt werden.
- (3) Die Hausordnung bezieht sich auf das ganze Gerichtsgebäude.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht am Sitz in Wien wird von dem:der Präsidenten:Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts ausgeübt.

In allen anderen Amtsgebäuden wird das Hausrecht von den nach der Geschäftseinteilung zuständigen Richter:innen bzw. in den Außenstellen von den Außenstellenleiter:innen, in dessen:deren Abwesenheit von den Stellvertreter:innen und in dessen:deren Abwesenheit von anderen in der Außenstelle tätigen und mit der Vertretung betrauten Richter:innen für den:die Präsidenten:Präsidentin ausgeübt, wobei der:die Präsident:in über besondere Vorkommnisse zu informieren ist. Der:die Präsident:in kann auch in diesen Fällen in Ausnahmefällen die Ausübung des Hausrechts an sich ziehen.

§ 3 Betreten und Verlassen des Gerichtsgebäudes

- (1) Personaleingänge sind nur von Bediensteten des Gerichts zu benutzen. Externe Personen betreten und verlassen das Gerichtsgebäude ausschließlich durch den Haupteingang, außer es ist anderes gekennzeichnet. Der Aufenthalt im Gebäude ist nur in einer Kleidung gestattet, die dem Ernst und der Würde der Rechtsprechung angemessen ist.
- (2) Der:Die Präsident:in kann aus dringendem Anlass eine spezifische oder allgemeine Zugangsbeschränkung zu bestimmten Zeiten und/oder zu bestimmten Bereichen des Gerichtsgebäudes (siehe § 12 Abs. 1) anordnen.

§ 4 Öffentlicher und nichtöffentlicher Bereich

- (1) Der Verkehr mit Parteien, Parteienvertreter:innen sowie sonstigen an Verfahren beteiligten Personen hat ausschließlich in den öffentlichen Bereichen (Abs. 2) zu erfolgen.
- (2) Die öffentlichen Bereiche des Bundesverwaltungsgerichts sind der Infopoint am Sitz in Wien, sämtliche Verhandlungssäle sowie jene Bereiche, die notwendigerweise zur Erreichung der Verhandlungssäle und des Infopoints betreten werden müssen, samt den dort befindlichen Sanitäranlagen und Wartebereichen.
- (3) Alle nicht in Abs. 2 bezeichneten Bereiche sind nichtöffentlich. Dazu gehören insbesondere jene Bereiche, die nur nach Passieren einer (Aufzugs-)Türe, die mit einem elektronischen Schloss gesichert ist, erreicht werden können.
- (4) Grundsätzlich ist externen Personen der Aufenthalt – lediglich – im öffentlichen Bereich gestattet. Den Mitarbeiter:innen ist die Mitnahme von Besucher:innen in nichtöffentliche Bereiche (Abs. 3) in Ausnahmefällen gestattet (vgl. jedoch § 3 Abs 1), sie haben für die begleitete Abholung des:der Besuchers:Besucherin und das begleitete Verlassen des nichtöffentlichen Bereiches durch den:die Besucher:in Sorge zu tragen.
- (5) Amtsräume sind beim Verlassen zu versperren, wenn sich kein:e weitere:r Mitarbeiter:in darin befindet.

2.Abschnitt: Sicherheit im Gerichtsgebäude

§ 5 Anwendung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Gemäß § 3 Abs. 5 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) sind die §§ 1 bis 14 und 15a bis 16 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sinngemäß anzuwenden. Die Bediensteten des von dem:der Präsidenten:Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts beauftragten Sicherheitsunternehmens sowie die Sicherheitsbeauftragten sind Kontrollorgane im Sinne des § 3 Abs. 1 GOG.

§ 6 Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

- (1) Es ist untersagt, Waffen jeglicher Art einschließlich Sachen oder Stoffe, die Menschen oder das Gebäude gefährden könnten, in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (vgl. § 1 Abs. 1 GOG).
- (2) Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gerichtsgebäudes nach diesbezüglicher Unterrichtung des Kontrollorgans selbstständig in eine versperrbare Box zu legen, welche sodann vom Kontrollorgan in einem hierfür vorgesehenen Schließfach zu verwahren ist. Beim Verlassen des Gerichtsgebäudes ist bzw. sind der/die betreffende/n Gegenstand/Gegenstände gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung der versperrbaren Box wieder selbstständig zu entnehmen, sofern nicht der

Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Waffengesetzes (z.B. Führen verbotener Waffen) vorliegt; diesfalls wird Anzeige erstattet.

§ 7 Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

Von dem Verbot gemäß § 6 sind Personen ausgenommen, die aufgrund und in Ausübung ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie Personen, die aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen.

§ 8 Sicherheitskontrolle

(1) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich im Gebäude aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe iSd § 1 Abs. 1 GOG bei sich haben (Sicherheitskontrolle).

(2) Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen (§ 6) können im gesamten Gerichtsgebäude bei Verdacht des Verstoßes jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe iSd § 1 Abs. 1 GOG ist unaufgefordert vorzuweisen.

(3) Wer sich weigert, sich einer Sicherheitskontrolle oder in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren bzw. die versperrbare Box zu übergeben, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§§ 7, 16 Abs. 5 GOG).

§ 9 Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

Von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Angehörige der Justizwache in Ausübung ihres Dienstes, von diesen vorgeführte Personen, wenn der:die Vorführende erklärt, dass er:sie die vorgeführte Person bereits einer Sicherheitskontrolle unterzogen hat, sowie die in § 4 Abs. 1 GOG genannten Personengruppen.

§ 10 Fotografier- und Filmverbot sowie Verbot von Video- und Audioaufzeichnungen

(1) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Foto und Audioaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig, soweit diese nicht für Bedienstete des Gerichts zur Protokollierung einer

Verhandlung notwendig sind. In den Verhandlungssälen sind sämtliche Mobiltelefone aus- bzw. stummzuschalten. Die dem:der Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden dadurch nicht berührt.

(2) Im öffentlichen Bereich des Gerichtsgebäudes bestehen ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Audioaufzeichnungen. Davon ausgenommen sind selbst angefertigte Abschriften im Rahmen der bewilligten Akteneinsicht (§ 17 AVG).

(3) Im nichtöffentlichen Bereich des Gerichtsgebäudes bestehen ein Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Audioaufzeichnungen, soweit nicht alle betroffenen Personen ausdrücklich mit der jeweiligen Aufnahme einverstanden sind; das Aufzeichnen von dienstlichen Gesprächen oder Ablichten von Verfahrensakten oder anderen Geschäftsstücken ist nur zulässig, soweit dies für dienstliche Zwecke notwendig ist.

(4) Außerhalb von Verhandlungen können Ausnahmen von den Verboten der Abs. 2 und 3 von dem:der Präsidenten:Präsidentin erteilt werden; ein entsprechender Auftrag zur Dokumentation relevanter Ereignisse im Gerichtsgebäude an Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsgerichts gilt als eine solche Bewilligung, auch wenn dieser Auftrag durch eine:n Zwischenvorgesetzte:n erfolgt.

§ 11 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen des Gerichtsgebäudes verboten.

§ 12 Weitere Sicherheitsvorkehrungen

(1) Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:

- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem:der Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);
- c) Gewährung des Zugangs zum Gerichtsgebäude (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Identität.

(2) Ist der Zugang einer Person zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot (Abs. 1 lit. b) gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gerichtsgebäude von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

§ 13 Verhalten im Alarmfall

- (1) Im Falle eines Alarms ist das Gerichtsgebäude sofort zu verlassen. Dabei sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benützen.
- (2) Das Benützen des Aufzuges ist nach dem Alarm verboten.
- (3) Den Anweisungen der Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

3.Abschnitt: Sonstiges

§ 14 Sonstige Anordnungen

- (1) Das Abstellen von Gegenständen in den Gangbereichen und auf den seitlichen Zugangsflächen der Verhandlungssäle ist aus Sicherheitsgründen zur Gewährleistung der Fluchtwege untersagt.
- (2) Das Offenhalten der Sicherheits- und Brandschutztüren durch Blockieren ist nicht gestattet.
- (3) Die im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb erlassenen besonderen Vorschriften über Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. betreffend Brandschutz) sind auch für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit des Gerichtsgebäudes zu beachten.
- (4) Die Mitarbeiter:innen sind angehalten, private Unterlagen, welche sich in den ihnen zugewiesenen Zimmern befinden, bei deren Verlassen gesichert zu verwahren (bspw. in dem jedem:r Mitarbeiter:in jeweils zur Verfügung stehenden Rollcontainer).

§ 15 Verbot der Mitnahme von Tieren und Ausnahmebestimmung

- (1) Die Mitnahme von anderen als in Abs. 2 genannten Tieren in den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht gestattet.
- (2) Die Mitnahme von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden sowie von Therapiebegleithunden iSd § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG) in den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich des Bundesverwaltungsgerichts ist gestattet, wobei Therapiebegleithunde nachweislich für die eigene, persönliche therapeutische Unterstützung notwendig sein müssen. Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde sowie Therapiebegleithunde entfällt die Beißkorbpflicht. Darüber hinaus gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Herstellung von Kopien

Für die Herstellung von unbeglaubigten Kopien, insbesondere im Rahmen der Gewährung von Akteneinsicht, sind Kosten in Höhe von EUR 0,50 pro bedruckte Seite zu entrichten. Unbeschadet dessen sind im Rahmen der Akteneinsicht (etwa durch Fotografieren) selbst angefertigte Abschriften kostenlos (§ 17 Abs. 1 AVG).

§ 17 Verwahrung vergessener oder abgenommener Gegenstände

Vergessene oder im Zuge von Sicherheitskontrollen abgenommene Gegenstände, die von den Besitzer:innen beim Verlassen des Gerichtsgebäudes nicht wieder eingefordert wurden, sind am Sitz in Wien durch das Referat Budget, in allen anderen Amtsgebäuden durch die jeweilige Kammerassistentin zu verwahren und nach Ablauf eines Monats der örtlich zuständigen Fundbehörde (§ 14 Abs. 5 SPG) zu übergeben.

§ 18 Aufstellung und Nutzung von elektrischen Geräten

(1) Das Aufstellen von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern und Klimageräten ist nicht gestattet (hiervon ausgenommen sind Teeküchen). Bei Aufstellen von jeglichen elektrischen Geräten, die nicht nur vorübergehend in die Amtsräumlichkeiten eingebracht werden, hat eine Meldung an die Abteilung Infrastruktur, Referat Budget, zu erfolgen. Diese hat die Geräteart, Type und ein Datenblatt zu enthalten. **Sofern nicht binnen zwei Wochen ab Meldung ein Widerspruch erfolgt, gilt die Genehmigung für die Aufstellung als erteilt.**

(2) Die Einbringung von e-Scootern, e-Bikes und vergleichbaren Geräten in das Gerichtsgebäude zu anderen Zwecken als der max. sechsmonatigen Verwahrung/Lagerung aufgrund justizieller Anordnung ist generell untersagt; dies inkludiert das Lagern und Aufladen von Akkus für e-Bikes und e-Scooter.

§ 19 Außenstellen

Der/Die Leiter:in einer Außenstelle kann unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse in der jeweiligen Außenstelle weitere, die §§ 11 bis 18 ergänzende Anordnungen erlassen. Diese sind vor Erlassung dem/der Präsidenten:Präsidentin und nach Erlassung den Mitarbeiter:innen der jeweiligen Außenstelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und dürfen den Bestimmungen über die Hausordnung nicht widersprechen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit 18. August 2026 in Kraft.

Wien, am 17.08.2026

Der Präsident

FILZWIESER